



in-sachen-hund.de



*Ihr Partner für artgerechte Hundehaltung
und eine harmonische Mensch-Hund-Beziehung*

Die Kastration von Hunden unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Gemäß Tierschutzgesetz hat der Mensch aus seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen **Leben** und **Wohlbefinden** zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne einen **vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zufügen.

Laut *Lorz* und *Metzger* [Kommentar zum Tierschutzgesetz 5. Auflage, Verlag C.H. Beck – München] ist die Voraussetzung für **Wohlbefinden** die **Freiheit von Schmerzen** und **Leiden**. Die ebenfalls zu den Schutzgütern des Tierschutzgesetzes zählende **Unversehrtheit** des Tieres soll dafür Sorge tragen, dass ihm nicht ohne vernünftigen Grund unangemessene **Schäden** zugefügt werden und gestattet dieses nur unter bestimmten Einschränkungen.

Der Begriff **Schmerz** wird basierend auf wissenschaftliche Studien als eine sensorische gefühlsmäßige Erfahrung beschrieben, die mit einer akuten oder potenziellen **Gewebeschädigung** einhergeht. Es heißt weiterhin, dass das zentrale Nervensystem von Säugetieren vom Grundsatz her in seiner morphologischen und funktionellen Struktur dem des Menschen gleicht und somit von einem vergleichbaren Schmerzempfinden auszugehen ist. Insofern dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass einem Hund durch die Kastration nicht unerhebliche Schmerzen zugefügt werden – auch wenn diese im Wesentlichen in der Zeit unmittelbar nach dem Eingriff auftreten. Die Vorsorgemaßnahmen, die zu treffen sind, damit sich der frisch operierte Hund nicht die Wunde aufleckt (z.B. Trichter), dürften ebenfalls sein **Wohlbefinden** in einem nicht unerheblichen Maß beeinträchtigen. Angesichts der Definition des Begriffs **Leiden** erscheint es aus hiesiger Sicht nicht abwegig den damit einhergehenden Gemütszustand des Hundes als solches zu bezeichnen.

Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. (...)

[vgl. *Lorz/Metzger* S. 102 Rz 33]

Hervorgerufen werden die Leiden durch Einwirkungen, die der Wesensart, den Instinkten, dem Selbst- und Arterhaltungstrieb zu widerlaufen, so durch das Fehlen artgemäßer Bewegung (vgl. § 2 Nr. 2 TierSchG)... Herabsetzen der Fortbewegungsmöglichkeit (...) operative Eingriffe (...)

[vgl. *Lorz/Metzger* S. 105 Rz 43]

Nach Auffassung der Autoren [*Lorz/Metzger* S. 103 Rz 35] sind **Leiden** für das Tier nicht weniger belastend als **Schmerzen** oder umgekehrt und es macht rechtlich keinen Unterschied, ob die Beeinträchtigung des **Wohlbefindens** als **Schmerz** oder als **Leiden** zu qualifizieren ist (*Lorz/Metzger* S. 107 Rz 49). Von daher besteht kein zwingender Bedarf an dieser Stelle eine für jedermann akzeptable Feststellung zu treffen, ob einem Hund durch eine Kastration **Schmerzen** oder **Leiden** zugefügt werden oder ob beides zutrifft. Einigkeit dürfte jedoch zumindest darüber bestehen, dass nach einem solchen operativen Eingriff nicht unerheblicher Wundschmerz auftritt, der über einen längeren Zeitraum andauert und zu einer Beeinträchtigung des **Wohlbefindens** führt.

Laut Tierschutzgesetz sind wir Menschen, insbesondere in Funktion als Tierhalter, -betreuer, -pfleger und -arzt, verpflichtet, die Tiere vor **Schäden** zu bewahren, was gleichfalls einen Schutz der **Unversehrtheit** und damit des **Lebens** bedeutet. Ein **Schaden** ist nicht von der Leidensfähigkeit des Tieres abhängig. Als **Schaden** bezeichnet wird ein Zustand eines Tieres, der von seinem gewöhnlichen Zustand

zum Schlechteren abweicht und nicht bald vorübergeht. Eine Dauerwirkung ist nicht erforderlich [Lorz/Metzger S. 108 RZ 52]. Ein **Schaden** kann sowohl körperlicher als auch seelischer Ursache sein und somit ist auch eine Verhaltensstörung als negative Eigenschaft und als **Schaden** zu bewerten.

Als Beispiele für **Schäden** werden u.a. benannt: Abmagerung, Abstumpfung der Sinne, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, Fehlen eines Körperteils, Gesundheitsschädigungen (funktionelle Störungen, Hysterien, Missgestaltung etwa durch Züchtung, Nervenschädigungen, Neurosen, Psychopathien oder Triebhemmungen, Psychosen, Wunden), Gewichtssteigerung, verringerte Leistungsfähigkeit, Schur, Unbrauchbarkeit, Unfruchtbarkeit, Verhaltensschädigung, charakterliche Verschlechterung, Verstümmelung [Lorz/Metzger S. 108 RZ 54].

Folglich dürfte das unmittelbare Resultat einer Kastration unstrittig als **Schaden** zu bezeichnen sein. Aber, wie aus diversen Studien bekannt, können sich von Fall zu Fall mehr oder weniger wahrscheinlich, durch die Amputation der Fortpflanzungsorgane beim Hund auch im späteren Verlauf Zustände ergeben, die anhand der o.b. Kriterien als **Schäden** zu bezeichnen sind. Die da bspw. wären: Herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, verringerte Leistungsfähigkeit und Gesundheitsschädigung durch Gewichtssteigerung infolge der veränderten hormonellen Situation und des hierdurch bedingten reduzierten Stoffwechsels (44% der kastrierten Hündinnen bzw. 47% der kastrierten Rüden). Inkontinenz (28% der kastrierten Hündinnen und 9% der kastrierten Rüden) bei mittelgroßen und großen Rassen (funktionelle Störungen). Bei 11% der kastrierten Hündinnen wird beobachtet, dass sie sich aggressiver gegenüber Artgenossen verhalten und bei 9% der kastrierten Hündinnen wurde dieses Verhalten gegenüber gleichgeschlechtlichen Artgenossen festgestellt [Bielefelder Studie], was unbestreitbar als charakterliche Verschlechterung zu bezeichnen ist. Insbesondere die immer häufiger praktizierte Frühkastration erscheint (nicht nur) unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten als absolut untragbar. Denn nach Aussage diverser Studien führt dieser Eingriff zu einer ganz enormen Beeinträchtigung der körperlichen sowie auch geistigen Entwicklung bei den betreffenden Hunden, so dass in diesem Fall gleich mehrere der oben beispielhaft genannten **Schäden** herbeigeführt werden. Demnach dürfte dieser Eingriff, wenn überhaupt, nur in absoluten Ausnahmefällen tierschutzrechtlich legitimiert sein.

Als (tierschutz-)rechtlich nicht zu beanstanden gilt das Zufügen von **Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** wenn die Handlung von einem **vernünftigen Grund** getragen wird. Dies trifft zu wenn er **triftig** und **einsichtig** ist, **von einem schutzwürdigen Interesse getragen wird** oder **unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und seinem Wohlbefinden** [Lorz/Metzger S. 110 RZ 62]. Der Grund, der das Verhalten des Handelnden steuert, muss der **Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Vernunft** standhalten sowie **intersubjektiv** vermittelbar sein. In sofern genügt nicht jede(r) von einem Menschen benannte Vorteil oder Gefühlsregung [Lorz/Metzger S. 111 RZ 64]. Von daher scheiden laut *Lorz u. Metzger* bspw. aus: Abneigung gegen ein Tier, das Abreagieren einer seelischen Spannung oder Affekts, Überdross an einem Tier, **Bequemlichkeit**... Auch die behördliche Duldung (im Sinne eines bloßen Untätigseins) kann tierschutzwidriges Verhalten nicht rechtfertigen.

Bequemlichkeit scheidet also völlig aus. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt einmal einige der Gründe, die von Hundehaltern häufig als Anlass zur Kastration genannt werden: Da wären u.a. das Streunen von Rüden, die ständige Belästigung der eigenen läufigen Hündin durch Rüden oder die Verschmutzung der Wohnung und Einrichtungsgegenstände infolge der zyklusbedingten Blutungen der Hündin. Zunächst ist einmal festzuhalten, dass es sich hierbei um Verhaltensweisen bzw. Zustände handelt, die unwiderleglich der **Wesensart des Hundes**, seinem **Instinktverhalten** und seinem **Selbsterhaltungstrieb** entsprechen. Wenn diese Verhaltensweisen bzw. Zustände auch bei den Vertretern dieser Art z.T. in ganz unterschiedlicher Ausprägung auftreten, so sollten sich doch alle Hundehalter schon vor der Anschaffung ihres Hundes darüber bewusst gewesen sein, dass sie unweigerlich mit deren Auftreten rechnen mussten. Des Weiteren kann sowohl dem Streunen des eigenen Rüden, der Belästigung der eigenen läufigen Hündin sowie der Verschmutzung der Wohnung während der Läufigkeit durch entsprechende Aufmerksamkeit und Vorsorgemaßnahmen vorgebeugt bzw. abgeholfen werden. Dies bedeutet für den Halter/Betreuer keinen Mehraufwand, sondern gehört zu den allgemeinen Aufgaben bzw. Pflichten, die sich nun einmal durch die Haltung eines Hundes und die ihm **arttypischen Verhaltensweisen** und **Bedürfnisse** ergeben. Festzuhalten ist, dass die oben genannten wie auch alle weiteren Gründe, die der Bequemlichkeit des Halters dienen, nach dem TierSchG keinen **vernünftigen Grund** darstellen, der

es rechtfertigen würde, einem Hund einen **Schaden** (Kastration) zu zufügen. Gleiches gilt zudem für die Kastration unter den Gesichtspunkten der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis [Lorz/Metzger S. 114 Rz 77].

Wenn auch die Angst vor möglichen Erkrankungen des geliebten Tieres aus hiesiger Sicht nachvollziehbar und der Wunsch nach einer diesbezüglich bestmöglichen Prophylaxe absolut verständlich erscheint, so sollte man sich doch vor Augen halten, dass jedes Körperorgan einem latenten Risiko der Erkrankung und alle Gliedmaßen einem ebensolchem Risiko der Verletzung unterliegen. Wie weit wollen bzw. dürfen wir Menschen in unserem Wunsch, möglichst alle gesundheitlichen Risiken auszuschalten, gehen, was ist noch angemessen und vor allem tierschutzrechtlich legitim? Nach Auffassung der beiden Juristen [Lorz u. Metzger] ist zwar im **Handeln im Interesse des betroffenen Tieres** (z.B. im Rahmen von Heilbehandlungen) ein **vernünftiger Grund** zu sehen. Aber allein aus dem Bedürfnis, sein Tier vor eventuell auftretenden Erkrankungen zu schützen, lässt sich aus ihrer Sicht kein **vernünftiger Grund** herleiten, der das Zufügen von **Schäden** und somit eine Kastration tierschutzrechtlich legitimieren würde. Sie führen hierzu im Kapitel "Tierärztliche Indikation" aus:

Keine Indikation löst der bloße Wunsch aus, einer denkbaren künftigen Erkrankung vorzubeugen, z.B. bei einem Hund durch Kupieren der Ohren eine Otitis auszuschließen. Ebenso wenig die bloße Haltungserleichterung (durch Entfernen der Stinkdrüse bei einem Skunk, die Entfernung der Krallen bei einer Großkatze durch Durchtrennung oder Entfernung der Stimmbänder bei Hunden, Hähnen und Pfauen, deren Lärm die Nachbarschaft belästigt). [vgl. Lorz/Metzger S. 214 Rz 10]

Demzufolge erübrigt sich im Prinzip die Diskussion, zu welchem Zeitpunkt eine Kastration die beste vorbeugende Wirkung z.B. gegen Gebärmutterentzündungen oder Gesäugetumoren entfaltet. Denn tierschutzrechtlich ist die Kastration unter dem Gesichtspunkt der Krankheitsprophylaxe nicht zulässig.

Als weitere **vernünftige Gründe** werden die **Allgemeinen Rechtfertigungsgründe** angeführt: Notwehr (§ 32 StGB), rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB), Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB; Angriff durch das Tier) und Angriffsnotstand (§ 904) sowie Amtsrechte und Dienstpflichten. Näheres ist bei § 17 Nr. 1 (strafbare Tötung) erläutert. Auch können **Gesellschaftlich anerkannte vernünftige Gründe** in Betracht kommen. Denn welche Interessen schutzwürdig sind, ist auch ganz wesentlich eine Sache der sozialen Akzeptanz. Dabei stehen jedoch nicht die Nutzungsinteressen des Menschen im Vordergrund. Keine rechtfertigende Wirkung entfaltet der gesellschaftlich vermittelte **vernünftige Grund**, wenn durch eine Rechtsvorschrift ein bestimmtes Verhalten untersagt oder ein bestimmter Umgang mit dem Tier bestimmt wird. [vgl. Lorz/Metzger S. 112 u. 113 Rz 70 u. 72]

Nach Auffassung der beiden Juristen [Lorz/Metzger] handelt es sich bei dem Verbot der Gewebestörung ("Amputationsverbot", § 6 Abs. 1 Satz 1) im Falle von Wirbeltieren um ein generelles Verbot [vgl. S. 212 Rz 4]. "Es gilt unabhängig davon, ob ein vernünftiger, etwa ein wirtschaftlicher, Grund für die Entfernung des Körperteils geltend gemacht werden kann. Daher ist auch keine Erweiterung der Ausnahmefälle auf andere möglich, etwa mit der Begründung, diese seien nicht schmerzhafter als die zugelassenen. Ob der betreffende Körperteil für das Verhalten oder die Existenz des Tieres entbehrlich ist, hat keine Bedeutung, ebenso wenig Haltungserleichterungen nach der Entfernung des Körperteils" [vgl. S. 214 Rz 9]. Insofern bedarf es keiner Auseinandersetzung mit den **allgemeinen Rechtfertigungsgründen** oder eventueller Spekulationen, welche weiteren Gründe u.U. eine Kastration legitimieren könnten, sondern wir können uns zur Ermittlung, was tierschutzrechtlich legitim ist und was nicht, auf die ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen beschränken.

Bei der Prüfung, ob eine das Tier belastende Maßnahme zulässig ist, ist nach Lorz und Metzger [vgl. S. 114 Rz 77] folgendermaßen vorzugehen:

Kriterium der Zweckeignung: *Zunächst ist zu hinterfragen, ob die das Tier belastende Maßnahme überhaupt geeignet ist, das angestrebte Handlungsziel zu erreichen. Eine Tiertötung zu Ausbildungszwecken kann nie gerechtfertigt sein, wenn kein Erkenntnisgewinn für die Lernenden zu erwarten ist.*

Kriterium der Erforderlichkeit: *Der Eingriff muss notwendig sein, d. h. es darf keine das Schutzinteresse des Tieres weniger beeinträchtigende Maßnahme in Betracht kommen. (...) Vorzuziehen sind die Unterbringung in einem Tierheim oder Auffangstation der Tötung, die Heilung der Amputation, das Erschießen der wildernden Katze dem Abwürgen durch den Jagdhund. Der vernünftige Grund ist insofern auch Sache des Maßes.*

Kriterium der Angemessenheit: *Bei der Pflichtenabwägung sind zunächst das Gewicht als vernünftigen Grundes anerkannten Zwecks der Maßnahme und das Gewicht der Belastung für das Tier festzustellen. Maßstab ist dabei das Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen und tierschutzrechtlichen Wertordnung (...). Beispiel: Aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis dürfen Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden; § 9 II 3 Nr. 3, der das ausdrücklich für die Tierversuche sagt, ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens. Der Grund kann den Eingriff in die Integrität des Tieres nur dann tragen, wenn er das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden unter den konkreten Umständen überwiegt. [vgl. S. 114 Rz 77]*

Wie weiter oben schon erörtert, wird hier im letzten Stadium der Prüfung noch einmal deutlich, dass z.B. das Streunen eines Rüden, die Belästigung der eigenen Hündin während der Hitze oder Aspekte der Reinlichkeit keine **vernünftigen Gründe** darstellen, die eine Kastration tierschutzrechtlich legitimieren würden. Denn es bestehen u.a. vielfältige Möglichkeiten derartiges Verhalten bzw. derartige Zustände zu vermeiden. Diese sind zwar für den Halter mit einigem Aufwand verbunden, stellen jedoch für das Tier, wenn überhaupt, deutlich weniger belastenden Maßnahmen dar. Gleiches gilt auch für die gesundheitliche Vorsorge (Gesäugetumoren, Pyometra etc.). Und auch die Kastration als Mittel gegen unerwünschte Verhaltensweisen, wie z.B. übersteigertes Aggressionsverhalten, dürfte in vielen Fällen schon angesichts des ersten Prüfkriteriums einen tierschutzrechtlichen Verstoß darstellen. Nämlich immer dann, wenn man sich vor dem Eingriff nicht hinreichend Sicherheit darüber verschafft hat, ob die übersteigerte Aggression im betreffenden Fall auch tatsächlich hormonellen Einflüssen unterliegt und weniger belastenden Maßnahmen wie z.B. der Versuch, das Verhalten durch entsprechende Trainingsmaßnahmen zu korrigieren, unterlassen wurden.

Somit dürfte vorstehend schon eine Vielzahl der Gründe, die im Kreise der Hundehalter in vielen Fällen als Anlass für eine Kastration angeführt werden, als tierschutzrechtlich nicht konform abgehandelt sein. Kommen wir nun zu einem Argument, mit dem landläufig die Kastration als unvermeidbare Maßnahme im Sinne des Tierschutzes begründet wird: Man will hiermit die unkontrollierte Vermehrung/Zucht von Hunden unterbinden bzw. verhindern, dass sich Hundevermehrter der Tierheime bedienen und sich auf diesem Wege kostengünstiges "Produktionsmaterial" verschaffen.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der § 6 (Amputationsverbot) im Gegensatz zu anderen Vorschriften die Begriffe "Vermehrung" oder "Zucht" nicht beinhaltet. Dort ist lediglich und ausschließlich von der "unkontrollierten Fortpflanzung" die Rede.

In Ihrem Kommentar zum Tierschutzgesetz führen *Lorz* und *Metzger* hierzu aus:

Bestandsminderung und -regulierung. *Verwilderte Katzen und Hunde: Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung ist ein vernünftiger Grund für Unfruchtbarmachung, wie sich aus § 6 I 2 Nr. 5 ergibt.* [vgl. S. 116 Rz 10]

7. Unfruchtbarmachung (Nr. 5)

a) Sie ist zulässig

zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung. *Die Unfruchtbarmachung kann aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein (BT-Drs 13/1015 S. 18) Nr. 5 bietet eine Rechtsgrundlage für die Kastration und Sterilisation von Katzen.* [vgl. S. 220 Rz 38]

In diversen Kommentaren zum Tierschutzgesetz stimmen die Experten darin überein, dass bei Freigängerkatzen die Unfruchtbarmachung als Schutz vor "unkontrollierter Fortpflanzung" klassifiziert werden kann. Anders ist die Situation jedoch bei Hunden zu betrachten. Um hier eine "unkontrollierte

Fortpflanzung" zu verhindern reicht es in der Regel aus, die Hündin während der Stehtage an der Leine zu führen. Hierzu ein Auszug aus Hirt/Maisack/Moritz "Tierschutz, Kommentar", 2007, Verlag Vahlen:

"Der genannte Zweck kann die Kastration von Katzen, besonders frei laufende rechtfertigen, nicht hingegen bei Hunden, denn dort lässt er sich auch durch Aufsicht, zeitweiliges Einsperren u.ä., also mit tierschonenderen Maßnahmen erreichen. Außerdem muss diejenige Methode angewendet werden, die nach Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis die tierschonendste ist, auch bei Mehrkosten."

Demnach beabsichtigt der Gesetzgeber mit der besagten Ausnahme vom Amputationsverbot also nicht, die Zucht oder Vermehrung von Hunden außerhalb der Kontrolle von Tierschutz- oder Zuchtverbänden zu regulieren bzw. zu unterbinden. Dem Gesetzgeber geht es vielmehr darum, die unkontrollierte Fortpflanzung von Katzen und Hunden zu verhindern, die sich regelmäßig (Freigänger) oder andauernd (verwildert) außerhalb des Einflussbereichs des Menschen befinden. Unbestritten bieten sich hierzulande freilaufenden Katzen hinreichende Möglichkeiten der unkontrollierten Fortpflanzung und infolge dessen der Verwilderung. Wie ist es hingegen jedoch um unser Haustier Hund bestellt? Angesichts restriktiver Landeshunderegulungen, die ein unbeaufsichtigtes Umherlaufen von Hunden untersagen und übereifriger Jäger, die selbst die Wiederansiedlung von Wölfen gefährden, ist es dem Haustier Hund hierzulande schier unmöglich zu verwildern und sich unkontrolliert fort zu pflanzen.

Prüfen wir nun anhand o.g. Kriterien, ob die in Tierschutzkreisen obligatorisch praktizierte Kastration tierschutzrechtlich zulässig ist:

Zunächst ist zu hinterfragen, ob die Kastration geeignet ist das angestrebte Ziel zu erreichen. Gäbe es in Deutschland verwilderte Hunde, wäre die Kastration sicherlich ein probates Mittel um deren unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern. In Tierschutzkreisen wird hiermit jedoch ein völlig anderer Zweck verfolgt: Man möchte unterbinden, dass sich eventuell kommerzielle (und) "wilde Hundevermehrter" zwecks Senkung ihrer "Produktionskosten" der Tierheimhunde bedienen. Die Befürchtung ist sicherlich nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Angesichts unzähliger weiterer Bezugsquellen, die sich den skrupellosen Geschäftemachern nicht erst seit Öffnung der Grenzen bieten, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass bislang auch nur einer dieser Welpenproduzenten durch die Kastration von Tierheimhunden wirksam an der Ausübung seines Geschäfts gehindert worden wäre. Unabhängig davon, dass diese Zielsetzung ohnehin nicht dem Ausnahmetatbestand gemäß § 6 I Satz 2 Nr. 5 TierSchG entspricht, dürfte die Frage, ob mit dieser Maßnahme das angestrebte Handlungsziel erreicht wird, mit einem deutlichen nein zu beantworten sein.

Ein weiteres Prüfkriterium ist die Erforderlichkeit. Der Eingriff muss notwendig sein, d.h. es darf keine das Schutzinteresse des Tieres weniger beeinträchtigende Maßnahme in Betracht kommen. Eine intensive Aufklärung potenzieller Besitzer von Tierheimhunden, wie sie durch erhöhte Aufmerksamkeit, vorausschauendes Handeln und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen unerwünschte Deckakte verhindern können, dürfte hier als Mittel der Wahl völlig ausreichend sein. Sofern der Verdacht besteht, dass der Bewerber fachlich oder charakterlich nicht geeignet ist, die ihm erteilten Ratschläge zu befolgen, stellt sich ohnehin die Frage, ob man ihm überhaupt ein Tier überlassen darf. Für den, der seinen Bewerbern um einen Tierheimhund absolut nicht traut, dürfte die Sterilisation eine weniger belastende Maßnahme darstellen.

Insofern komme ich persönlich abschließend zu dem Ergebnis, dass die hier in Deutschland in den Tierheimen praktizierte Form der pauschalen Kastration nicht durch das Tierschutzgesetz legitimiert ist. Gleiches gilt selbstverständlich auch für viele in der privaten Hundehaltung durchgeführten Kastrationen, die nicht gründlich abgewogen und/oder ausschließlich der Bequemlichkeit der Hundehalter, nicht jedoch dem Wohle des Tieres dienen. Es ist jedoch jedem belassen, sein eigenes Fazit aus den vorstehenden Ausführungen zu ziehen.

Thomas Henkenjohann
Juni 2007